



Einwohnergemeinde Mägenwil

Gemeindeordnung

2019

Die Einwohnergemeinde Mägenwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern
4. In das Wahlbüro werden 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder gewählt
5. In die Steuerkommission werden 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder gewählt

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten in Gemeindeverbände; diese Delegierten bestimmt der Gemeinderat.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Der Reussbote“.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - 2.1. Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.-- pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg.
 - 2.2. Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.
 - 2.3. Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche pro Kalenderjahr.
 - 2.4. Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.--.
 - 2.5. Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
 - 2.6. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen (gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Mägenwil gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig. (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, SAR 121.200) (1)

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Beschlüsse welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

Die Änderung gemäss IV. Abs. 3 (1) tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Erlass der Gemeindeordnung im Jahre 1991/1992

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **10. Dezember 1991**

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom
16. Februar 1992

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **21. Juli 1992**

Änderung Punkt IV. Abs. 3

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **4. Juni 2019**

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom **18. August 2019**
angenommen.

Mägenwil, 4. September 2019

GEMEINDE MÄGENWIL



Marin Leuthard
Gemeindeammann



Werner Bünzli
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung
über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 10. April 2013 wird
die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

Aarau, **24. Sep. 2019**

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres


